

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Durch die Bestimmungen des Thüringer Landesmediengesetzes in § 10 Abs. 1 Satz 3 sind die Möglichkeiten einer nichtprogrammlichen Zusammenarbeit von in Thüringen zugelassenen privaten Hörfunkveranstaltern eng begrenzt. Vor dem Hintergrund der sich gerade auch durch die Konvergenz der Medienlandschaft ergebenden Veränderungen im Bereich der Arbeits- und Handlungsfelder des Privathörfunks ist es jedoch angezeigt, den in Thüringen ansässigen Vollprogrammen erweiterte Möglichkeiten einer nichtredaktionellen Zusammenarbeit zu schaffen. Ausgangspunkt ist und bleibt bei dieser Liberalisierung die vollständige Trennung der redaktionellen Bereiche.

In nichtredaktionellen Bereichen sollen jedoch erweiterte Kooperationsfelder über die bisher mögliche Zusammenarbeit im Bereich des Gebäude- und Veranstaltungsmanagements sowie bei Technikdienstleistungen hinaus geschaffen werden.

#### **B. Lösung**

Novellierung des Thüringer Landesmediengesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

1. Für das Land und die Kommunen:

Für das Land und die Kommunen entstehen keine Kosten.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten. Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung des Gesetzentwurfs bei den betroffenen privaten Hörfunkveranstaltern zu Synergiegewinnen führen wird.

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 10 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Landesmediengesetzes vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Satz 1 ist die nichtredaktionelle Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern zulässig."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit dem Beschluss des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgt eine Liberalisierung der Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes über die mögliche Zusammenarbeit von privaten Hörfunkveranstaltern.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Vor dem Hintergrund der sich gerade auch durch die Konvergenz der Medienlandschaft ergebenden Veränderungen im Bereich der Arbeits- und Handlungsfelder des Privathörfunks ist es angezeigt, den in Thüringen ansässigen Vollprogrammen erweiterte Möglichkeiten einer nichtredaktionellen Zusammenarbeit zu schaffen. Ausgangspunkt ist und bleibt bei dieser Liberalisierung die vollständige Trennung der redaktionellen Bereiche. In nichtredaktionellen Bereichen sollen jedoch erweiterte Kooperationsfelder über die bisher mögliche Zusammenarbeit im Bereich des Gebäude- und Veranstaltungsmanagements sowie bei Technikdienstleistungen hinaus geschaffen werden. Eine dieser Norm entsprechende Zusammenarbeit bedarf der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die Landesmedienanstalt (§ 14 Abs. 2 und 3 ThürLMG).

Dabei sind als nichtredaktionelles Zusammenarbeiten im Bereich des Gebäudemanagements insbesondere die Arbeitsfelder Softwarenutzung, Einbauten, Fuhrpark, Büroeinrichtung, IT-Infrastruktur, Kommunikationsstruktur und Senderinfrastruktur zu verstehen. Dies kann den technischen und operativen Betrieb der Sende- und IT-Infrastruktur im gesamten Gebäude beinhalten. Auch die Betreuung, Wartung, Erhaltung und Planung der gesamten technischen Infra- und Sicherheitsstruktur ist in diesem Zusammenhang denkbar, des Weiteren die Bürokommunikation mit IT-Infrastruktur, Kommunikationsanlagen und Haustechnik. Auch die Betreuung des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie die Arbeitssicherheit im Gebäude kann zu dieser Dienstleistung gezählt werden.

Des Weiteren sind als nichtredaktionelles Zusammenarbeiten insbesondere die Sendernetzbetreuung, das Betreiben der Studioteknik, ein gemeinsames Rechenzentrum und der Bereich der Archivierung zu nennen. Weiterhin sind Betreuung, Wartung, Erhaltung und Planung des gesamten technischen Sendebetriebs der Studioteknik denkbar. Gleiches gilt für die Betreuung der Sendenetzbetreiber und der Server- und Netzwerktopologie und für Finanzbuchhaltungsdienstleistungen wie zum Beispiel die Arbeitsfelder monatliche Buchhaltung, Rechnungswesen, Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss, Controlling, Betriebsprüfung, Versicherungen und Abgaben.

Auch die Bereiche Mediaberatung, Vermarktung, Vertrieb, Mediaservice und Disposition können als nichtredaktionelle Zusammenarbeit angesehen werden. Hier können auch die Ansprache und Beratung von Werbekunden sowie damit verbundene Angebots- und Konzepterstellung zulässig sein. Darüber hinaus kann dies die Möglichkeit der Auftragsabwicklung, -verwaltung und Fakturierung beinhalten.

Weitere nichtredaktionelle Zusammenarbeiten stellen die Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Hörerkontakte dar.

Auch kann die Zusammenarbeit bei Veranstaltungen und im Marketing, wie insbesondere die Planung, Steuerung und Durchführung von Veranstaltungen, sowie die Betreuung, Planung, Konzeption und Verwaltung der Werbemittel und Werbeträger auf analogen und digitalen Auspielungskanälen zur Bekanntmachung der Sender als nichtredaktionell eingestuft werden.

Als nichtredaktionell können im Übrigen auch der Kontakt mit Plattenlabels und die Verwendung von Metadaten, wie sie von den Labels zur Verfügung gestellt werden, die Verwaltung der Verträge und die Abwicklung mit den Verwertungsgesellschaften einschließlich der notwendigen Meldungen und Abrechnungen angesehen werden.

Nicht erlaubt ist die redaktionelle Zusammenarbeit. Dies erfasst insbesondere die Zusammenstellung der Nachrichten und sonstiger meinungsbildender Programminhalte sowie die Musikredaktion. Mit Blick auf die publizistische Vielfalt und die Wahrung der Eigenständigkeit der Programme ist ein Austausch oder eine Zusammenarbeit der Redaktionen oder Teilen davon nicht erlaubt, genauso wenig wie ein gemeinsamer Chefredakteur der zusammenarbeitenden Veranstalter. Programm- und Sendungsübernahmen vom jeweils anderen Veranstalter oder die Ausstrahlung gemeinsam produzierter Programme und Sendungen oder deren Teile sind unzulässig.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Blechschildt

Lehmann

Henfling